

Aktenzeichen: 9 AZN 281/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 09. November 1993
- 9 AZN 281/93 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 25. Juni 1992
- 5d Ca 2/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 01. März 1993
- 3 Sa 1021/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja

N

Entscheidungsstichwort:

EWG-Verordnung als Tarifvertrag i. S. des ArbGG

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72 a Abs. 1 Nr. 2; EWG-Verordnung
Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985

Leitsatz:

EWG-Verordnungen sind keine Tarifverträge i. S. von § 72 a
ArbGG.



9 AZN 281/93

3 Sa 1021/92 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Schodde und Brückmann beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 1. März 1993 - 3 Sa 1021/92 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten u. a. über die Abgeltung von Resturlaubsansprüchen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis. Zur Berechnung seiner arbeitsvertraglichen Urlaubsansprüche hat sich der Kläger auf die EWG-Verordnung Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. der EG 1985 Nr. L370/1) berufen. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben seine Klage auf Urlaubsabgeltung abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, die er auf grundsätzliche Bedeutung stützt.

II. Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß die Rechtssache eine Rechtstreitigkeit über die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG angeführten Rechtstreitigkeiten betrifft. Der hier allein vom Kläger geltend gemachte Tatbestand des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ist gegeben, wenn die Rechtssache die Auslegung eines Tarifvertrags betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt.

2. Diese Voraussetzungen sind nach dem Vorbringen des Klägers nicht gegeben. Die vom Kläger für maßgeblich gehaltene EWG-Ver-



ordnung Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 ist kein Tarifvertrag i. S. des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Tarifverträge i. S. dieser Vorschrift sind Normen, die nach Maßgabe des Tarifvertragsgesetzes zustande gekommen sind und dem entsprechenden allgemeinen arbeitsrechtlichen Begriff entsprechen (BAG Beschluß vom 12. November 1991 - 4 AZN 464/91 - AP Nr. 42 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz m. w. N.). Daran ist festzuhalten. Zwar hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 10. März 1993 - 4 AZN 17/93 - EzA § 72 a ArbGG 1979 Nr. 61) angenommen, die nach dem AGB der DDR zustande gekommenen Rahmenkollektivverträge seien Tarifverträge i. S. des § 72 a ArbGG, obwohl sie nicht die für das Zustandekommen von Tarifverträgen nach dem Tarifvertragsgesetz bestehenden Voraussetzungen erfüllten. Diese erweiterte Auslegung des Gesetzes, die mit den Besonderheiten der Rechtsetzung im Zuge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten begründet worden ist, kann nicht auf die vom Rat der EG auf der Grundlage des Art. 189 Abs. 1 des EWG-Vertrages erlassenen Rechtsverordnungen übertragen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Schodde

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)